



Vorlage Nr.

507/2014-2020

in öffentlicher Sitzung

in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Kerken

07.11.2018

TOP

Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019

Begründung

Gemäß § 78 GO NRW hat die Gemeinde für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist dem Rat gemäß § 80 GO NRW zuzuleiten. Er ist vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Gemäß § 59 GO NRW wird die Haushaltssatzung vom Finanzausschuss vorbereitet. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden in der Gemeinde Kerken gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW vom Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss wahrgenommen.

Der Haushalt muss gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 75 Abs. 2 GO NRW gedeckt werden kann.

Entwurf der Haushaltssatzung 2019

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen (Anlage zur Vorlage 507/2014-2020) wird am Tag der Ratssitzung, dem 07.11.2018, zur Verfügung gestellt.

Er weist bei den Festsetzungen

im Ergebnisplan

Erträge in Höhe von

22.965.118 €

Aufwendungen in Höhe von

24.546.637 €

und damit einen **Jahresfehlbetrag** von

1.581.519 € aus.

Der Fehlbetrag wird gemäß § 4 der Haushaltssatzung durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen (fiktiver Haushaltsausgleich). Der Bestand der Ausgleichsrücklage würde unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2017 und dem planmäßigen Fehlbetrag für das Haushaltsjahr 2018 zum 31.12.2018 voraussichtlich 9.198.291 € betragen.

Im **Finanzplan** beläuft sich der Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.750.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.115.920 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.208.400 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.423.600 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	102.640 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	692.700 €

Daraus ergibt sich ein **negativer Saldo** bei den Ein- und Auszahlungen in Höhe von **- 7.170.380 €** und eine entsprechende Minderung der liquiden Mittel der Gemeinde. Der planmäßige Bestand der liquiden Mittel wird sich zum 31.12.2019 damit auf 2.279.620 € verringern.

Dabei wurde von einem voraussichtlichen Liquiditätsbestand zum 31.12.2018 in Höhe von 9.450.000 € ausgegangen. In dem Bestand der liquiden Mittel sind die als festverzinsliche Wertpapiere angelegten Finanzmittel (aktuell 2,0 Mio. €) nicht enthalten.

Die **mittelfristige Haushaltsplanung 2020 bis 2022** weist im **Ergebnisplan** auch für das Jahr 2020 einen Fehlbetrag aus. Für die Jahr 2021 und 2022 werden nach heutigem Planungsstand positive Ergebnisse erwartet. Gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW ist der Haushaltsausgleich durch die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** auch für das Jahr 2020 gewährleistet.

Unter Berücksichtigung der Zuführung des Jahresüberschusses 2017 in Höhe von 0,619 Mio. € wird sich die Ausgleichsrücklage wie folgt entwickeln:

Ausgleichsrücklage zum 31.12.2017	10.984.816 €
abzgl. geplanter Fehlbetrag 2018	- 1.786.525 €
abzgl. geplanter Fehlbetrag 2019	- 1.581.519 €
abzgl. geplanter Fehlbetrag 2020	- 392.252 €
zzgl. geplanter Überschuss 2021	144.075 €
zzgl. geplanter Überschuss 2022	<u>717.733 €</u>
voraussichtliche Ausgleichsrücklage zum 31.12.2022	8.086.328 €

Beschlussempfehlung

Rat verweist den Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 zur weiteren Beratung an den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss.

Kerken, 24.10.2018
Der Bürgermeister

gez.: Möcking

Beratungsergebnis

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
Rat der Gemeinde Kerken			

Anlage(n) zur Vorlage 507/2014-2020

Entwurf "Haushaltsplan 2019" (wird am 07.11.2018 vorgelegt)